

## **Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2023 gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6 und 7 des IHK-Gesetzes vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S.920), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 07. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), beschlossen, die Gebührenordnung der IHK Lübeck zu ändern und neu zu fassen:

### **1. Die Gebührenordnung der IHK Lübeck wird geändert und neu gefasst. Sie lautet:**

#### **§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung.
- (2) Die IHK kann von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der IHK) in Anspruch nimmt – unabhängig davon, ob dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist – Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der IHK zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Für Gebühren und Auslagen kann die IHK einen angemessenen Vorschuss verlangen.

#### **§ 2 Bemessung der Gebühren**

- (1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.
- (2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so darf die konkrete Gebührenhöhe den Verwaltungsaufwand nicht übersteigen. Die konkrete Gebührenhöhe darf dabei nicht außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert für den Gebührenschuldner stehen.
- (3) In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Ablehnung eines Antrages, Nichtteilnahme an Prüfungen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) kann die vorgesehene Gebühr ermäßigt werden. Sie kann auch ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

#### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat. Schulden mehrere eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden Schuldner für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.
- (2) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich gegenüber der IHK verpflichtet, die Gebühr zu übernehmen.

(3) Für Auslagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 4 Entstehung des Anspruchs**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrags, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist zu entrichten, ohne eine gesetzte Frist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit.

#### **§ 6 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen
- (2) In der Mahnung ist der Kostenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 8 IHKG.

#### **§ 7 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Kostenschuldner verbunden ist und der Zahlungsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller IHK-Zugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.
- (4) Von der Erhebung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der Gebühren und Auslagen stehen.

#### **§ 8 Verjährung**

Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

**2. Diese Satzung tritt am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.**

Lübeck, den 12. Dezember 2023

Hagen Goldbeck  
Präses

Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer

genehmigt  
Kiel, den 24. Januar 2024

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Arbeit,  
Technologie und Tourismus des Landes  
Schleswig-Holstein

ausgefertigt  
Lübeck, den 6. Februar 2024

Hagen Goldbeck  
Präses

Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 02. Januar2024  
Rubrik: Verschiedenes  
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Lübeck  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 231212018292  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



## **Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**

### **Satzung zur Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2023 gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. § 3 Abs. 6 und 7 des IHK-Gesetzes vom 18. Dezember 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S 3306) geändert worden ist, beschlossen den Gebührentarif wie folgt zu ändern und neu zu fassen.

#### **I. Der Gebührentarif wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Tarif</b>
<b>1.0</b>	<b>Berufsbildung und Umschulungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Berufsgruppe 1 (siehe Anlage)</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>IHK-zugehörige Unternehmen</b>	
1.1.1.1	Eintragungsgebühr	<b>100,00 €</b>
1.1.1.2	Gebühr für die Zwischenprüfung / Abschlussprüfung Teil 1	<b>100,00 €</b>
1.1.1.3	Gebühr für die Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	<b>130,00 €</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Nicht IHK-zugehörige Unternehmen</b>	
1.1.2.1	Eintragungsgebühr	<b>110,00 €</b>
1.1.2.2	Gebühr für die Zwischenprüfung / Abschlussprüfung Teil 1	<b>110,00 €</b>



1.1.2.3	Gebühr für die Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	160,00 €
<b>1.2</b>	<b>Betreuung und Prüfung von Berufsausbildungs- und Umschulungsverhältnissen in Berufsgruppe 2 (siehe Anlage)</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>IHK-zugehörige Unternehmen</b>	
1.2.1.1	Eintragungsgebühr	110,00 €
1.2.1.2	Gebühr für die Zwischenprüfung / Abschlussprüfung Teil 1	170,00 €
1.2.1.3	Gebühr für die Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	170,00 €
<b>1.2.2</b>	<b>Nicht IHK-zugehörige Unternehmen</b>	
1.2.2.1	Eintragungsgebühr	120,00 €
1.2.2.2	Gebühr für die Zwischenprüfung / Abschlussprüfung Teil 1	200,00 €
1.2.2.3	Gebühr für die Abschlussprüfung / Abschlussprüfung Teil 2	200,00 €
<b>1.4</b>	<b>entfällt</b>	
<b>1.5</b>	<b>Wiederholungsprüfungen sowie für eine zweite oder jede weitere Stufenprüfung</b>	<b>50 % der Gebühr des jeweiligen Prüfungsteils</b>
<b>1.6</b>	<b>Externenprüfung nach § 43 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 2 und 3 BbiG</b>	
1.6.1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzung	50,00 €
1.6.2	Externenprüfung nach Ziffer 1.1	250,00 €
1.6.3	Externenprüfung nach Ziffer 1.2	350,00 €
1.6.4	Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung	50% der Gebühr
<b>1.7</b>	<b>Prüfung von Zusatzqualifikationen</b>	<b>90,00 €</b>
<b>1.8</b>	<b>Bewilligung Umschulungskonzept durch Umschulungsträger</b>	<b>200,00 €</b>
<b>1.9</b>	<b>Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen, § 1 Abs. 2 Gebührenordnung (zum Beispiel Material, Prüfungsaufgaben, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung, Überstellung von Prüfungsteilnehmern) werden ggf. gesondert berechnet.</b>	<b>Höhe der Auslagen</b>
<b>2.0</b>	<b>Berufliche Fort- und Weiterbildungsgebühren</b>	
<b>2.1</b>	<b>Prüfung der Zulassungsvoraussetzung ohne AEVO</b>	<b>80,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Meisterprüfungen</b>	



---

2.2.1	Meisterprüfungen mit zwei Prüfungsteilen	
	Industriemeister Elektronik	
	Industriemeister Mechatronik	
	Industriemeister Metall	
	Logistikmeister	
	Meister für Kraftverkehr	
	Netzmeister	
	Wassermeister	
2.2.1.1	Vollprüfung	830,00 €
2.2.1.2	Wiederholung je Prüfungsteil	200,00 €
2.2.2	Meisterprüfungen mit erhöhtem Aufwand mit drei Prüfungsteilen	
	Hotelmeister	
	Küchenmeister	
	Restaurantmeister	
2.2.2.1	Vollprüfung	960,00 €
2.2.2.2	Wiederholung je Prüfungsteil	160,00 €
<b>2.3</b>	<b>Fachwirteprüfungen ohne AEVO</b>	
2.3.1	Fachwirte-/Fachkaufleuteprüfungen ohne AEVO mit einem Prüfungsteil	
	Personalfachkaufmann	
	Fachwirt für Büro- und Projektorganisation	
	Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen	
	Immobilienfachwirt	
	Tourismusfachwirt	
2.3.1.1	Vollprüfung	720,00 €
2.3.1.2	Wiederholung je Prüfungsteil	360,00 €
2.3.2	Fachwirte-/Fachkaufleuteprüfungen ohne AEVO mit erhöhtem Aufwand mit zwei Prüfungsteilen	
	Fachwirt für Versicherungen und Finanzen	
	Industriefachwirt	
	Wirtschaftsfachwirt	
	Fachwirt im E-Commerce	
2.3.2.1	Vollprüfung	830,00 €



---

2.3.2.2	Wiederholung je Prüfungsteil	210,00 €
2.3.3	Fachwirte-/Fachkaufleuteprüfungen ohne AEVO mit erhöhtem Aufwand mit drei Prüfungsteilen Handelsfachwirt Fachwirt für Systemgastronomie	
2.3.3.1	Vollprüfung	830,00 €
2.3.3.2	Wiederholung je Prüfungsteil	140,00 €
<b>2.4</b>	<b>Sonstige Fort- und Weiterbildungen</b>	
2.4.1	Servicemonteur für Windenergieanlagentechnik	unbesetzt
2.4.2	Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	
2.4.2.1	Vollprüfung	700,00 €
2.4.2.2	Wiederholung eines Prüfungsteils	350,00 €
2.4.5	Taucher	unbesetzt
2.4.6	Bilanzbuchhalter	
2.4.6.1	Vollprüfung	780,00 €
2.4.6.2	Wiederholung eines Prüfungsteils	200,00 €
2.4.7	Ausbildereignungsprüfung	
2.4.7.1	Vollprüfung	300,00 €
2.4.7.2	Vollprüfung unter Anerkennung einer Leistung	150,00 €
2.4.7.3	Wiederholung Vollprüfung	150,00 €
2.4.7.4	Wiederholung unter Anerkennung einer Leistung	75,00 €
2.4.8	Betriebswirt	
2.4.8.1	Vollprüfung	840,00 €
2.4.8.2	Wiederholung eines Prüfungsteils	140,00 €
2.4.9.	Technischer Betriebswirt	
2.4.9.1	Vollprüfung	870,00 €
2.4.9.2	Wiederholung eines Prüfungsteils	140,00 €



2.4.10	IT-Weiterbildungsprüfung	
2.4.10.1	Vollprüfung	710,00 €
2.4.10.2	Wiederholung je Prüfungsteil	110,00 €
2.4.11	Sonstige Weiterbildungsprüfung	
2.4.11.1	Vollprüfung	720,00 €
2.4.11.2	Wiederholung je Prüfungsteil	120,00 €
2.4.12	Fremdsprachenprüfung	
2.4.12.1	Vollprüfung	820,00 €
2.4.12.2	Wiederholung je Prüfungsteil	410,00 €
2.6	Prüfung von Zusatzqualifikationen	90,00 €
2.7	Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung	80,00 €
2.8	<b>Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen, §1 Abs. 2 Gebührenordnung (zum Beispiel Material, Prüfungsaufgaben, Raum-, Geräte- und Maschinennutzung, Überstellung von Prüfungsteilnehmern) werden ggf. gesondert berechnet.</b>	<b>Höhe der Auslagen</b>
3.0	<b>Sonstige Prüfungsgebühren</b>	
3.1	<b>Fachkundeprüfung nach dem Güterkraftverkehrs- und Personenbeförderungsgesetz</b>	
3.1.1	Güterkraftverkehr	160,00 €
3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Taxi- und Mietwagenverkehr	130,00 €
3.1.4	Gebühr für die Prüfung eines Antrages und/oder Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund	
3.1.4.1	Anerkennung leitender Tätigkeit	60,00 €
3.1.4.2	Anerkennung gleichwertiger Abschlussprüfungen	50,00 €
3.2	<b>Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe</b>	
3.2.1	Sachkundeprüfung nach § 9 BewachV	170,00 €
3.2.2	Wiederholung der mündlichen Prüfung	90,00 €



3.2.3	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO	410,00 €
3.2.5	Unterrichtung und deren Nachweis nach §§ 1 bis 7 BewachV für Personen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 GewO	400,00 €
<b>3.3</b>	<b>Unterrichtungsnachweis nach dem Gaststättengesetz</b>	
3.3.1	Gruppenunterrichtung nach dem Gaststättengesetz	70,00 €
3.3.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Freistellung vom Unterrichtsverfahren	40,00 €
3.3.3	Einzelunterrichtung nach dem Gaststättengesetz	360,00 €
3.4	Prüfung zum Nachweis der besonderen Sachkenntnis im Einzelhandel freiverkäuflicher Arzneimittel (§ 50 II ArzneimittelG)	110,00 €
<b>3.5</b>	<b>Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz</b>	
3.5.1	Grundqualifikation (theoretischer Teil)	250,00 €
3.5.2	Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	210,00 €
3.5.3	Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	160,00 €
3.5.4	Grundqualifikation (praktischer Teil)	1.420,00 €
3.5.5	Grundqualifikation Quereinsteiger (praktischer Teil)	1.420,00 €
3.5.6	Grundqualifikation Umsteiger (praktischer Teil)	1.140,00 €
3.5.7	Beschleunigte Grundqualifikation (theoretischer Teil)	130,00 €
3.5.8	Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger (theoretischer Teil)	130,00 €
3.5.9	Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger (theoretischer Teil)	120,00 €
3.6	Sachkundeprüfung nach TRGS 523/Schädlingsbekämpfung	unbesetzt
3.7	Rücktritt von der Prüfung/Unterrichtsverfahren nach Anmeldeschluss	50% der Gebühr
<b>4.0</b>	<b>Bescheinigungen und Beglaubigungen</b>	
4.1	Ursprungszeugnisse und andere Außenwirtschaftsbescheinigungen, für jedes Dokument mit allen Durch- und Abschriften	15,00 €
4.2	Ausfertigung von Carnets	
4.2.1	für IHK-zugehörige Unternehmen	95,00 €
4.2.2	für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	130,00 €
4.3	Carnet Regulierungs- und Reklamierungsgebühr	



4.3.1	für IHK-zugehörige Unternehmen	50,00 €
4.3.2	für nicht IHK-zugehörige Unternehmen	90,00 €
4.4	Carnet Versicherungsentgelt	<b>Höhe der Auslagen</b>
4.5	Beglaubigung von Abschriften	20,00 €
4.6	sonstige Bescheinigungen und Bestätigungen sowie sonstige schriftliche Auskünfte	50,00 €
4.7	Freistellung für die Prüfung bei einer anderen IHK	30,00 €
4.8	unbesetzt	
<b>5.0</b>	<b>Sachverständigenwesen</b>	
5.1	Antrag auf Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (ausschließlich Siegel)	1.450,00 €
5.2	Wiederbestellung von Sachverständigen, Versteigerern, Probenehmern und Wägern; Wieder-Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG	650,00 €
<b>6.0</b>	<b>Lehrgänge gem. § 14 Abs. 3 Ziff. 1 GGVSEB i. V. m. Abschnitt 8.2.2 ADR</b>	
6.1	unbesetzt	
6.2	unbesetzt	
6.3	unbesetzt	
6.4	unbesetzt	
6.5	Lehrgangsabschlussprüfung	70,00 €
<b>7.0</b>	<b>Lehrgänge/Prüfungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)</b>	
7.1	unbesetzt	
7.2	unbesetzt	
7.3	unbesetzt	
7.4	Prüfungsgebühren	
7.4.1	Grundprüfung	130,00 €

7.4.2	Verlängerungsprüfung	110,00 €
7.4.3	Ergänzungsprüfung	110,00 €
<b>8.0</b>	<b>Versicherungsvermittler und Versicherungsberater</b>	
<b>8.1</b>	<b>Erlaubnis</b>	
8.1.1	Erlaubnisverfahren	300,00 €
8.1.2	Erlaubnisverfahren für produktakzessorische Vermittler	220,00 €
8.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	370,00 €
8.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	170,00 €
8.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	170,00 €
8.1.6	Änderung des Erlaubnisstatus (Makler/Vertreter) mit reduziertem Prüfaufwand	90,00 €
8.1.7	Änderung des Erlaubnisstatus (Makler/Vertreter)	170,00 €
8.1.8	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	190,00 €
8.1.9	Änderung der Geschäftsführung/ des Vorstands bei einer juristischen Person	120,00 €
8.1.10	Erinnerung zur Vorlage angeforderter Weiterbildungserklärung/ -nachweise	30,00 €
8.1.11	Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens, §1 Abs. 2 Gebührenordnung (z. B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal)	<b>Höhe der Auslagen</b>
<b>8.2</b>	<b>Vermittlerregister gemäß § 11a GewO</b>	
8.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	50,00 €
8.2.2	Erweiterung von EU/ERW Tätigkeitsstaaten in das Vermittlerregister	
8.2.2.1	erster Staat	70,00 €
8.2.2.2	jeder weitere Staat	15,00 €
8.2.3	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	50,00 €
8.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	30,00 €
<b>9.0</b>	<b>Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater</b>	
<b>9.1</b>	<b>Erlaubnis</b>	



9.1.1	Erlaubnisverfahren (unabhängig von der Anzahl der Kategorien)	300,00 €
9.1.2	Erweiterung der bestehenden Erlaubnis mit reduziertem Prüfaufwand	130,00 €
9.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	370,00 €
9.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	170,00 €
9.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	170,00 €
9.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren innerhalb von sechs Monaten	190,00 €
9.1.7	Entgegennahme und formale Prüfung des Prüfungsberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV	40,00 €
9.1.8	Aufforderung zur Abgabe des Prüfungsberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV	20,00 €
9.1.9	Änderung der Geschäftsführung/ des Vorstands bei einer juristischen Person	120,00 €
9.1.10	Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens, § 1 Abs. 2 Gebührenordnung (z. B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal)	<b>Höhe der Auslagen</b>
<b>9.2</b>	<b>Vermittlerregister gemäß § 11a GewO</b>	
9.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	50,00 €
9.2.2	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	50,00 €
9.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	30,00 €
<b>10.0</b>	<b>Makler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter</b>	
<b>10.1</b>	<b>Erlaubnis</b>	
10.1.1	Erlaubnisverfahren (unabhängig von der Anzahl der Kategorien)	300,00 €
10.1.2	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis mit reduziertem Prüfaufwand	130,00 €
10.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	370,00 €
10.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	170,00 €
10.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	170,00 €
10.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	190,00 €
10.1.7	Formale Prüfung des Prüfungsberichts gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	40,00 €
10.1.8	Aufforderung zur Abgabe des Prüfungsberichts	20,00 €



gemäß § 16 Abs. 1 MaBV

10.1.9	Änderung der Geschäftsführung/ des Vorstands bei einer juristischen Person	120,00 €
10.1.10	Erinnerung zur Vorlage angeforderter Weiterbildungserklärungen/ -nachweise	30,00 €
10.1.12	Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens, § 1 Abs. 2 Gebührenordnung (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal)	<b>Höhe der Auslagen</b>

## **11.0 Immobiliardarlehensvermittler**

### **11.1 Erlaubnis**

11.1.1	Erlaubnisverfahren	300,00 €
11.1.2	unbesetzt	
11.1.3	Ablehnende Entscheidung im Erlaubnisverfahren	370,00 €
11.1.4	Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen	170,00 €
11.1.5	Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis	170,00 €
11.1.6	Weiteres Erlaubnisverfahren mit reduziertem Prüfaufwand	190,00 €
11.1.7	Änderung der Geschäftsführung/ des Vorstands bei einer juristischen Person	120,00 €
11.1.8	Besondere Auslagen anlässlich eines Erlaubnisverfahrens, § 1 Abs. 2 Gebührenordnung (z.B. Gebühren für die Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal)	<b>Höhe der Auslagen</b>

### **11.2 Vermittlerregister gemäß § 11a GewO**

11.2.1	Aufnahme in das Vermittlerregister	50,00 €
11.2.2	Aufnahme von Mitarbeitern in das Vermittlerregister	50,00 €
11.2.3	Unbesetzt	
11.2.4	Schriftliche Auskunft aus dem Vermittlerregister	30,00 €
11.2.5	Erweiterung von EU/EWR-Tätigkeitsstaaten in das Vermittlerregister	
11.2.5.1	erster Staat	70,00 €
11.2.5.2	jeder weitere Staat	15,00 €

### **12.0 Sonstige Gebühren**

12.1	Mahnungen und Beitreibungen	
------	-----------------------------	--



12.1.1	Anmahnen von Beiträgen und Gebühren	10,00 €
12.1.2	Beitreibungen von Beiträgen und Gebühren	40,00 €
12.2	unbesetzt	
12.3	Zweitschriften von Bescheinigungen und Prüfungsdokumenten, Ersatzausstellungen von Dokumenten, Ersatzausstellung einer Erlaubnis	40,00 €
12.4	sonstige ablehnende Widerspruchsentscheidungen	
12.4.1	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos. 1.0 und 2.0	200,00 €
12.4.2	gegen Prüfungsentscheidungen nach Pos. 3.0	200,00 €
12.4.3	gegen Entscheidungen nach Pos. 5.1.	200,00 €
12.4.4	gegen Entscheidungen nach Pos. 5.2.	200,00 €
12.4.5	gegen Gebührenbescheide	80,00 €
12.5	unbesetzt	
12.6	unentschuldigtes Fernbleiben bei Prüfungen nach Anmeldung	volle Gebühr
12.7	Fertigung von Kopien bei Akteneinsicht in eigene Prüfungsunterlagen	je Kopie 0,50 €
12.8	Versand von Kopien aus Prüfungsunterlagen (zusätzlich zur Gebühr nach Pos. 12.7)	10,00 € zzgl. Porto
<b>13</b>	<b>Amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung</b>	
13.1	a) Eintragung in das Amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung für die Dauer von 12 Monaten einschließlich Ausstellung eines Zertifikates	60,00
	b) Nachträgliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen und/oder des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Eintragung, es sei denn, Ziff. 13.2 liegt vor	10,00 - 30,00
	c) Ablehnung einer Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	10,00 - 30,00
13.2	Rücknahme, Widerruf der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis	30,00 - 60,00
13.3	Ersatzausstellung eines Zertifikates	30,00

## II. Die Satzungsänderungen und Neufassung treten nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, frühestens am 1. Januar 2024, in Kraft.



Lübeck, den 12. Dezember 2023

*Goldbeck  
Hagen Goldbeck  
Präses*

*Schöning  
Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer*

genehmigt

Kiel, den 21. Dezember 2023

*F. Gremmel*

*Ministerium für Wirtschaft, Verkehr Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein*

ausgefertigt

Lübeck, den 22. Dezember 2023

*Goldbeck  
Hagen Goldbeck  
Präses*

*Schöning  
Lars Schöning  
Hauptgeschäftsführer*